

## *Aktuelle Situationsbeschreibung der Hilfen in der Pandemie*

Herzlich willkommen zur ersten Ausgabe der monatlichen Editorials im neuen Jahr. Wir wünschen Ihnen für 2021 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Auch in schwierigen Zeiten, so wie wir sie aktuell erleben, werden wir weiterhin versuchen, Themen so darzustellen, dass diese für Sie verständlich und dadurch hilfreich sind. Sollten Ihnen trotzdem einmal Inhalte nicht verständlich sein so freuen wir uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Wir werden mögliche Unklarheiten bestmöglich klären.

### *Beraterhinweis:*

*Mit Wirkung zum 01. Januar 2021 wurde die Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie um zwei Jahre verlängert. Mit der Richtlinienverlängerung wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung zu erhalten.*

*Da nur Beratungen gefördert werden, die durch bei der BAFA registrierte Beratungsunternehmen vorgenommen werden, können Sie von uns als gelistetes Beratungsunternehmen profitieren.*

*Gerne stehen wir Ihnen für nähere Auskünfte zur Verfügung.*

## **Corona-Hilfen unter Beachtung des neuen Beihilferechts**

### *Grundsätzliches und Neues zum Beihilferecht*

Beihilfen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Diverse Corona-Hilfen des Bundes wie z.B. Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Steuerbefreiungen oder Bürgschaften fallen unter Beihilfen und unterliegen deshalb dem Genehmigungsvorbehalt.

Das bedeutet, dass alle Beihilfen die von staatlichen Behörden gewährt werden, erst die Zustimmung der EU-Kommission benötigen, um rechtssicher angewendet werden zu können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat Hilfen auf den Weg gebracht und muss nun, da das Ergebnis nicht in Übereinstimmung mit EU-Recht steht, zurückrudern.

### *Problemstellung für die aktive Antragstellung:*

Hilfen des Bundes im Rahmen der Überbrückungshilfe II sind definiert als „**Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020**“.

Andere Hilfen, wie die Überbrückungshilfe I sowie die November- bzw. Dezemberhilfe, stammen aus dem Beihilfetopf „**Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**“.

Die neue Regelung wurde in den Fragen und Antworten (FAQ) zur Überbrückungshilfe II auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) unter Punkt 4.16 aufgenommen und gilt, sowohl für künftige als auch rückwirkend für alle bereits gestellten Anträge.

Auswirkungen auf die Überbrückungshilfe II durch die neue Regelung:

Wird ein bereinigter Gewinn von mindestens 0,00 Euro ermittelt, besteht beihilferechtlich kein Anspruch auf Überbrückungshilfe II.

Entsteht ein bereinigter Verlust, ist die Höhe der Überbrückungshilfe II auf 70 % bzw. 90 % dieses Verlustes beschränkt.

Beispiel.

Verlust:	20.000 EUR
berechneter Anspruch auf Überbrückungshilfe II:	6.000 EUR
Auszahlung:	6.000 EUR
Verlust:	3.000 EUR
berechneter Anspruch auf Überbrückungshilfe II:	10.000 EUR
Auszahlung: 70% oder 90% von 3.000 Euro	2.100/2.700 EUR
Gewinn:	500 EUR
berechneter Anspruch auf Überbrückungshilfe II:	12.000 EUR
Auszahlung	0 EUR

Sollte sich ein bereinigter Verlust einstellen, ist man leider noch lange nicht am Ziel ☹, da weitere notwendig zu stellende Fragen unbeantwortet bleiben.

- Es ist z.B. nicht bekannt, wie genau der maßgebliche Betrachtungszeitraum zu bemessen ist. Ist dieser monatlich, kumuliert oder für den kompletten Beihilfezeitraum anzunehmen?
- Was zählt zu den Fixkosten? Fallen z.B. auch Ertragsteuern darunter?
- Wie ist mit den planmäßige Abschreibungen umzugehen? Sind diese zu berücksichtigten oder nicht?
- Gelten die im Förderzeitraum gewährten KfW-Schnellkredite als Einnahmen?
- Sind alle Hilfen, also auch die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe, schädlich anzurechnen? Wenn ja, wann sind diese Hilfen anzusetzen?
- Für die Einzelunternehmer bzw. Mitunternehmer ist ein fiktiver Unternehmerlohn zu definieren. Was ist als solcher anzusetzen?
- etc.

FAZIT: Im Gegensatz zur bisherigen Ausgangslage hat ein Unternehmen nach der neuen Regelung nur dann Anspruch auf Überbrückungshilfe II (umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020), wenn es im Antragszeitraum **einen Verlust erzielt** hat. Ist das **nicht der Fall**, darf **kein Antrag** gestellt werden.

Bereits beantragte und erhaltenden Hilfgelder müssen, spätestens mit dem Rückmeldeverfahren, ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Die sich sofort anschließende Frage, welche neue Regelung für den Beihilfetopf „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu beachten ist, wird in den FAQ' s nicht beantwortet.

Dabei ist die Antwort auf die Frage, ob für Antragsteller der Novemberhilfe beihilferechtlich tatsächlich auf den Umsatz November 2019 Bezug genommen werden darf oder aber nur auf den Rohgewinn, eine kardinale.

Beraterhinweis:

*Die Beantwortung dieser Frage ist von erheblicher Tragweite, da dadurch die gesamte Antragstellung ins Leere laufen kann und die damit verbundenen Kosten (Steuerberatungskosten) vom Antragsteller zu tragen ist. Diese möglicherweise sinnlose Vorgehensweise sind wir nicht bereit, unseren Mandanten zuzumuten.*

*Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, die Antragstellung für die Überbrückungshilfen II und III zunächst auszusetzen, bis es eine Klärung gibt.*

Anmerkungen:

Statt Antworten auf die neue Regelung für diesen Beihilfetopf wird in den FAQ' s zur November- und Dezemberhilfe unter 4.8 darüber schwadroniert, für Fälle, in denen der durch die neuen Regelungen gegebene beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht, eine Programmergänzung zu schaffen.

Zitat: „Ziel ist, zu einem späteren Zeitpunkt eine Antragstellung auf Grundlage eines anderen beihilferechtlichen Rahmens zu ermöglichen („Novemberhilfe **plus**“ bzw. „Dezemberhilfe **plus**“)“

Das Verhalten vom BMWI ist als **skandalös** zu bezeichnen!

Dem Ministerium erscheint weder eine klare Darstellung der Voraussetzungen in den FAQ' s geschweige denn eine transparente Kommunikation angesagt. Es scheint dem Ministerium nichts auszumachen, uns alle über die existentiell veränderte Sachlage im Unklaren zu lassen.

Ausblick:

Da der harte Lockdown wohl verlängert wird, tritt die dafür aufgelegte Überbrückungshilfe III immer mehr in den Focus.

Hierzu gilt festzustellen, dass auch diese Hilfe unter den Regelungsbereich der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ fallen wird.

Somit bleibt nur abzuwarten, ob die Verlustberechnung als zusätzliche Wertobergrenze zu berücksichtigen ist, und wie hoch die Hilfen auf diesen jeweiligen Berechnungsgrundlagen ausfallen.

Wie gerne hätte ich Ihnen zu Beginn des Jahres 2021 Erfreulicherer mitgeteilt.

Sie als betroffene Unternehmer/in leiden unter diesen Verhältnissen sehr, aber auch wir als ihr Berater, die wir von der Politik als prüfende Dritte zwischengeschaltet wurden, nervt die aktuelle Situation über alle Maßen.

Trotz aller Widrigkeiten werden wir dennoch weiter daran arbeiten, Sie bei der Überwindung der Corona-Pandemie in steuer- und wirtschaftlichen Bereichen bestmöglich zu unterstützen.

Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG freut sich, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

**Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©